



Katholische Kindertagesstätte St. Otto



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Gewaltschutz



Am Kindergarten 2

November 2022

96158 Reundorf

Tele.09502-7564

Inhalt

Vorwort

1. Grundlagen des Schutzkonzepts

- 1.1. Gesetzliche Grundlagen
- 1.2. Christliches Menschenbild
- 1.3. Kultur der Achtsamkeit

2. Personalauswahl und Personalentwicklung

- 2.1. Ausschreibung
- 2.2. Bewerbungsgespräch
- 2.3. Erweitertes Führungszeugnis
- 2.4. Einarbeitung
- 2.5. Beratungs- und Beschwerdeweg/ Interventionsleitlinien
- 2.6. Elternabende/Elterngespräche

3. Kinderrechte

- 3.1. Partizipation
- 3.2. Beschwerden Kinder

4. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe

- 4.1. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung
- 4.2. Professionelle Beziehungsgestaltung
- 4.3. angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz/Doktorspiele
- 4.4. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen
- 4.5. Ruhezeiten/Schlafsituationen
- 4.6. Eingewöhnung/ Konflikt- und Gefährdungssituationen
- 4.7. Eltern und fremde Personen

5. Risikoanalyse

- 5.1. Zonen hoher Intimität
- 5.2. Zonen mit geringer Intimität
- 5.3. Zonen ohne Intimität

6. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

- 6.1. Verfahrenshinweise zu Intervention und nachhaltiger Aufarbeitung
- 6.2. Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung „Handlungsschritte“

7. Qualitätsmanagement

8. Zusammenarbeit mit Fachstellen

9. Quellen

Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für Ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Das institutionelle Schutzkonzept des Erzbistums Bamberg ist die Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischöfe. Sie ist zusammen mit den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter verbindliche Grundlagen dieses Schutzkonzeptes.

Deshalb haben wir uns im Team mit diesem Thema gründlich auseinandergesetzt und haben ein Präventionskonzept zum Schutz und Wohle Ihrer Kinder erarbeitet.

In unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum möchten wir besonders beleuchten welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir diese in unserer Einrichtung begegnen.

Durch Schutz – und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

1. Grundlagen des Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept beinhaltet mehrere Ebenen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz
- Kinder und Jugendschutzgesetz SGB VIII

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der BRD. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3, Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald,2019)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leitungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen...“Daneben ist in der Vereinbarung insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ (§8a SGB VIII (4)).

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz von Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. (§45 SGB VIII Absatz 2, 2022)
- § 47 Meldepflicht
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Prävention
 - Risikoanalyse (Personalauswahl, Gelegenheiten, Räumliche Situation, Entscheidungsstrukturen)
 - Eltern über das institutionelle Schutzkonzept informieren
 - Beteiligungsmöglichkeiten aller Kinder im Lebensraum Kita
 - Beschwerdemöglichkeiten für Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes schaffen
 - Schwerpunkte für die pädagogische Arbeit in unserer Kita verankern (Prävention, Partizipation, Konfliktlösungen, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten ...)
 - Schulungskonzepte „Kultur der Achtsamkeit“ für Neueinsteiger und Auffrischungsveranstaltungen für bereits geschultes Personal sowie Zusatzbausteine für Führungskräfte

- Intervention
 - Geregelt Verfahren ab Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung
 - Fort- und Weiterbildungen zum Themenkomplex
 - Mitarbeitergespräche
 - Klare Regeln und Verhaltenskodex wie z.B. Nähe-Distanzverhältnis, respektvoller Umgang, offene Kommunikations- und Sprechkultur
 - UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 (Wohl des Kindes)
 - (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
 - (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem

Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

1.2 Christliches Menschenbild

Wir betreuen Kinder die uns anvertraut wurden, daher tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kinder mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse
- Wir stärken ihre Persönlichkeit
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus Botschaft und Handeln Jesus Christus stammt. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollten schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen sexualisierte Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der neutestamentlichen Botschaft, dass Gott will, dass das Leben der Menschen gelingt.

1.3. Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feingefühl, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gibt.

Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen.

2. Personalauswahl und Personalentwicklung

2.1. Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

2.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.

2.3. Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf. Dieses Führungszeugnis muss alle 5 Jahre (gesetzliche Vorgabe) erneuert werden.

2.4. Einarbeitung

Alle neu Eingestellten erhalten durch die Leitung eine Einweisung in das Schutzkonzept. Der darauffolgende unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. Praktikanten werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

2.5. Beratungs- und Beschwerdeweg

Für ein wirkräftiges institutionelles Schutzkonzept braucht es interne und externe Kontaktpersonen zur Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt, zur Intervention sowie für den Umgang mit Fällen und zu deren Aufarbeitung.

Falls Kinder sich beschweren wollen gibt es bei uns ein eigenes Beschwerdewegkonzept. Nachzulesen unter dem Punkt: Kinderrechte, Beschwerden.

Auch unsere Eltern haben die Möglichkeit ihre Beschwerden in vielfacher Weise zu äußern z.B. durch Elternbefragungen, Tür- und Angelgespräche, Elternkaffee, Elternbeirat, „Anliegen-Kasten“, Elterngespräche ...

Das pädagogische Personal kann seine Beschwerden sowohl bei der Leitung als auch beim Träger und Seelsorger, sowie bei der Gleichstellungsbeauftragten, Fachberatung, kommunalen Unfallversicherung Bayern, bei der Notfallseelsorge kundtun. Diese Wege sind dem pädagogischem Personal durch ein Merkblatt zugänglich.

Sollten Eltern oder das pädagogische Personal Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung feststellen oder vermuten dann sollten folgende Schritte eingehalten werden.

1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und Erstbewertung des Gefährdungspotenzials.
Eltern melden Ihren Verdacht sofort an die Leitung bzw. wenn Leitung verdächtig, dann an einen vom pädagogischen Personal oder an:

Caritas Beratungshaus
Geyerswörth
Tel. 0951-299-5730
e-mail eb@caritas-bamberg.de

- Interne Beobachtungen im Team
- Dokumentation

- Weitergabe der Informationen intern an den Träger und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde
 - Information der/des Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (kommt auf Art der Gefährdung an)
2. Bewertung und Entscheidungsfunktionen
- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kitapersonal: Freistellung vom Dienst
 - Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten
 - Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten
 - Nach vertiefter Überprüfung: -Gefährdung wurde festgestellt (Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte)
3. Mögliche weitere Maßnahmen
- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie...
 - Nicht unmittelbar Betroffene: Elterninfos zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung...
 - Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
 - Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der päd. Konzeption
 - Für die Öffentlichkeit: Presseinfo...

2.6. Elternabende/Elterngespräche

- Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert
- Es finden thematische Elternabende zu Prävention von sexueller Gewalt statt
- Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren

3. Kinderrechte

3.1. Partizipation

Partizipation ist das Recht junger Menschen in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Beteiligung bedeutet Partizipation im Sinne von Mitwirken, Mitgestalten und Mitbestimmen. Wir messen unsere pädagogische Arbeit daran, wie gut sie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Kinder in unserer Einrichtung berücksichtigt.

Durch regelmäßige Angebote wie Morgenkreis, Projekte, Smileyrunde, Kinderkonferenzen und Kinderbefragung erleben die Kinder Demokratie und leben aktiv Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen. Die Kinder haben die Möglichkeit mittels Kurzzeitwecker(altersabhängig) frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten.

Grundlage unseres Zusammenlebens in der Kita sind immer Respekt, Rücksichtnahme und Empathie gegenüber den Mitmenschen, das beinhaltet auch Nein sagen zu dürfen. Weitere Ausführungen zur Partizipation entnehmen sie bitte unserer Konzeption 4.2.1.

Außerdem achten wir auf die Einhaltung der Kinderrechte nach UN-Kinderrechtskonvention.

3.2. Beschwerden Kinder

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise, z.B. mündlich im täglichen Morgenkreis, wöchentlich in der Smileyrunde oder im persönlichen Gespräch geäußert sowie in regelmäßigen Abständen in Kinderbefragungen.

Kleinere Kinder bringen ihre Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien zum Ausdruck.

4. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe

4.1. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Da in der Regel potenzielle Täter ihr Vorgehen strategisch planen und ihre Machtposition durch fehlende, unklare oder nicht transparente Regeln gezielt ausnutzen, arbeiten wir präventiv und achtsam und lassen daher jedem Mitarbeiter unseren Verhaltenskodex durch eine Verpflichtungserklärung unterschreiben.

Allgemeiner Verhaltenskodex des Erzbistums Bamberg:

**Verpflichtungserklärung
für Geistliche, Mitarbeiter(innen) und Ehrenamtliche in kirchlichen
Einrichtungen**

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen, und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind, und wenn sie Kenntnis von Grenzverletzungen im außerkirchlichen Bereich an den Ihnen anvertrauten jungen Menschen erlangt haben. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- 1.** Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und für ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- 2.** Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 3.** Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich setze mich aktiv und auf

allen Ebenen für eine Kultur der Grenzachtung ein. Dies befolge ich auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Im Falle des Verdachts eines gewalttätigen oder sexuell übergriffigen Verhaltens setze ich mich für die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ein. Dazu ziehe ich auch fachliche (professionelle) Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für das Erzbistum Bamberg, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen. Ein entsprechendes Informationsblatt habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift

Zusätzlich haben wir einen eigenen Verhaltenskodex entwickelt. Der folgende Eintrag ist aus unserer Konzeption entnommen. (Punkt 6.3)

Wir in unserer Einrichtung wollen Ihren Kindern den bestmöglichen Schutz gegen Kindswohlgefährdung geben. Aus diesem Grund, haben wir angelehnt an den für uns geltenden Paragraphen § 8b SGB VIII folgende Handlungsleitlinien beschlossen.

Wie auch aus unserer Konzeption ersehen werden kann legen wir Wert auf folgende Punkte und setzen diese wie folgt in unserer Einrichtung um:

1. Ausreichende Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (Vital, Sozial und Selbstbestimmung)
 - ☞ Dies geschieht durch unser offenes Arbeiten – jedes Kind kann selbst bestimmen, wo, wie und mit wem es spielt. Jedes Kind kann im Rahmen der Öffnungszeiten essen und trinken (gleitendes Frühstück), sowie die Toilette aufsuchen. Die Kinder können sich frei bewegen (Turnraum, Garten, ganze Einrichtung). Jeder hilft so gut er kann jedem (Kind – Kind, Kind – Erwachsener, Erwachsener – Kind). Kinder lernen, ihre Bedürfnisse zu äußern und zu lernen in: Kinderkonferenzen, Smileyrunde, Gesprächsregeln, ...
2. Reflexion des eigenen Handelns im Team
 - ☞ geschieht durch Teamsitzungen, Gruppenteamsitzungen, Mitarbeitergespräch, Fortbildungen, partnerschaftliches Feedback.
3. Freie Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit
 - ☞ Wir nehmen jedes Kind so an wie es ist und versuchen, seine Stärken zu erkennen, zu fördern und auszubauen. Jede Vorliebe des Kindes kann im Rahmen des Miteinanders ausgelebt und vertieft werden. Wir holen jedes Kind dort ab, wo es steht.
4. Besprechung und Festlegung von präventiven Maßnahmen und daraus ergebenden Umgang mit den Kindern im Team.
 - ☞ siehe dieses Blatt und interne Fortbildungen, sowie Teamsitzungen
5. Sensibilisierung im Team durch eine 2tägige Fortbildung zu „Kultur der Achtsamkeit“ und eine fortlaufende Sensibilität (Fallbesprechungen, Eigenreflexion, Gruppenreflexion) des gesamten pädagogischen Personals durch Teamsitzungen und Fortbildungen.
 - ☞ Jeder im Personal hat diese Fortbildung besucht – falls nicht, wird Wert darauf gelegt, dieses zeitnah zu tun – weitere Vertiefungsarten siehe Mantelschutzkonzept.
6. Ahndung und Vermeidung von allen kindeswohlgefährdeten Handlungen (seelische- oder körperliche Misshandlungen, Vernachlässigung, herabsetzen der Kinder, bewusstes Ängstigen, Zwangsmaßnahmen wie – Essen müssen, Schlafen müssen, Isolation, unangemessene Straf- und Erziehungsmethoden, Bloßstellen in der Gruppe, Empathielosigkeit, ...)
 - ☞ Wir legen großen Wert auf Ahndung und Vermeidung von kindeswohlgefährdeten Handlungen und halten uns an die in dieser Konzeption dargelegten Maßnahmen
7. Wir achten auf die Intimsphäre jedes Kindes und schreiten ein bei sexuellen Übergriffen auch unter Kindern. Zur Sexualpädagogik gehört, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.
 - ☞ Hier muss zwischen Kinderkrippe und Kindergarten, sowie Alter der Kinder unterschieden werden. **Krippe:** Kinder nur in geschützter Atmosphäre umziehen (fremde Personen, auch andere Eltern sind davon fernzuhalten). Wickeln im Wickelraum mit geschlossener Türe oder ohne Sichtkontakt mit fremden Personen oder auch Kindern. Toilettengang je nach Alter allein oder mit Hilfe (so wenig als nötig). Kindern nur so viel Nähe geben wie sie wollen (Küsse auf Mund oder Gesicht bleibt den Eltern vorbehalten). Bei nichtgewollten Eingriffen von anderen Kindern in die Intimsphäre von Kindern, werden sofort Gegenmaßnahmen ergriffen (einschreiten, aufklären, notfalls verbieten, beobachten und besprechen). Dies alles gilt auch

für das pädagogische Personal! **Kindergarten:** Kinder nur in geschützter Atmosphäre um- oder ausziehen. Wickeln siehe Krippe. Toilettengang nur ein Kind in jeder Toilette – Türen bleiben zu – nur helfen, wenn unbedingt nötig. Persönliche Nähe zum Kind oder Kind – Kind, nur so viel wie es jedes Kind mag und zulässt, ansonsten siehe Krippe.

8. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
 - ☞ Dabei muss auf jedes Kind geachtet werden. Empathie für jedes Kind. Das Geben was es braucht und möchte. Auch auf die eigenen Gefühle und Reaktionen achten. Distanz und Nähe kann sich jederzeit beim Kind ändern.
9. Das Team zeichnet sich trotz aller kollegialer Verbundenheit und Wertschätzung durch eine professionelle Distanz aus.
 - ☞ Trotz guter Teamarbeit und einem guten Miteinander ist es kein „Verpetzen“, wenn Verstöße wahrgenommen werden. Bei geringfügigen Vergehen z.B. zu laut ein Kind anschreiben, Distanz und Nähe übergehen oder ähnlichem erst einmal versuchen, mit der betreffenden Kollegin das Problem selbst zu lösen bzw. anzusprechen. **Bei allen anderen Vergehen sofort handeln, nicht abwarten.** Sonst mache ich mich selbst der Mittäterschaft schuldig und verletze die Kinderschutzkonzepte. Meldung immer an die Leitung oder an den Träger.
10. Alle Teammitglieder kennen die Verfahrensweise bei Verdacht der Kindwohlgefährdung laut § 8b SBG VIII.
 - ☞ Die Verfahrensweisen wurden besprochen und sind jederzeit abrufbar im QM-Ordner unter „Miteinander achtsam leben“ abgeheftet. Zusätzlich hat jeder Mitarbeiter dieses Mantelschutzkonzept zum Nachlesen zuhause.

Diese Handlungsleitlinien sind entnommen aus den „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Mai 2016 und aus „Prävention im Erzbistum Bamberg“

4.2. Professionelle Beziehungsgestaltung

Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Z.B. wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.

Auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern lassen wir uns nicht ein. Außerdem geben wir keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter. Sobald wir von Kindern Geheimnisse erfahren, die die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung - thematisiert. Babysitting in Familien, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, ist dem Personal untersagt.

Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, sich Bezugspersonen innerhalb der Einrichtung frei zu wählen.

Das Team zeichnet sich trotz aller kollegialer Verbundenheit und Wertschätzung durch eine professionelle Distanz aus. Alle Teammitglieder kennen und handeln nach §8b SBG VIII und verpflichten sich, ihre päd. Arbeit danach auszurichten.

4.3. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz/Doktorspiele

Bei Bedarf bieten wir den Kindern dem Alter entsprechende emotionale und körperliche Zuwendung an. Dabei obliegt den Kindern selbst zu entscheiden ob und mit welcher Bezugsperson sie das möchten.

Dies betrifft nicht die sogenannten „Doktorspiele“, weil Sexualität eine Lebensenergie ist, die von Beginn des Lebens bis zum Tod im Menschen vorhanden ist, also auch im Kind. Kinder sind sexuelle Wesen von Geburt an. Erfahrungen, die im Körperkontakt mit den Eltern, Bezugspersonen oder sich selbst gemacht werden, sind sexuelle Lernerfahrungen, denn sie schaffen ein bestimmtes Körpergefühl und fördern Beziehungs- und Liebesfähigkeit. Als pädagogisches Personal müssen wir dafür Sorge tragen, dass bestimmte Regeln und Grenzen beim Spiel der Kinder eingehalten werden müssen:

- Es wird keine Kleidung ausgezogen
- Es wird niemanden wehgetan
- Nein heißt Nein – alle akzeptieren, wenn ein Kind nicht mitmachen will
- Hilfeholen ist kein Petzen

Professionelle Nähe und Distanz der Mitarbeiter zeigt sich durch:

- Kussverbot
- Keine Mitnahme auf die Personaltoilette
- Wahrung der Schamgrenze der Kinder
- Akzeptanz der körperlichen und emotionalen Grenzen Anderer (Kinder, Erwachsene)
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinem Schoss setzen.

Eines unserer Ziele für die gesamte Kitazeit ist, dass die Kinder ein gesundes Verhältnis zu Nähe und Distanz erfahren, erlernen und erleben, um damit gut gerüstet für den weiteren Lebensweg zu sein.

4.4. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Wichtig ist es, dass Recht der Kinder auf Intimsphäre zu beachten. Es wird grundsätzlich darauf geachtet, dass unbekannte Personen, Besucher, Eltern usw. die Intimsphäre der uns anvertrauten Kinder wahren. Dazu zählen folgende Situationen:

- Beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen, bei Plansch- und Schwimmsituationen
- Begleitung eines Kindes auf Toiletten nur bei Hilfsbedarf und Wunsch des Kindes
- Informieren der Kollegen, wenn Kinder gewickelt werden
- Neue pädagogische Mitarbeiter und Praktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase
- In Umziehsituationen für einen ausreichenden Sichtschutz sorgen
- Wir benennen die Körperteile der Kinder anatomisch korrekt und einheitlich (auch Geschlechtsteile)

4.5. Ruhezeiten/Schlafsituationen

- Kinder schlafen nicht nackt
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz (Krippe)

- Auch in Schlagsituationen wahren wir Nähe- und Distanzbedürfnis der Kinder
- Der Schlafräum wird nicht verschlossen, so dass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann
- Zum Schutz aller, schalten wir während der gesamten Schlafzeit das Babyphone ein, so dass es von anderen Teammitgliedern jederzeit hörbar ist
- Neue päd. Mitarbeiter und Praktikanten übernehmen den Schlafdienst erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase.

4.6. Eingewöhnung/ Konflikt- und Gefährdungssituationen

Zum Schutz aller achten wir darauf, dass während der Eingewöhnungszeit, Hospitationswochen oder sonstigem Aufenthalt in der Einrichtung die Erziehungsberechtigten in Situationen wie Umziehen, Toilettengang, Wickeln, Schlafen, Baden ... nur bei ihrem eigenen Kind anwesend sind.

In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer Verletzung eines Kindes führen könnten, ist ein Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist. Auch in Konfliktsituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Konsequenzen müssen kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar sein. Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konflikten zu nehmen.

4.7. Eltern und fremde Personen

Das gesamte Personal achtet darauf, wer sich in der Kita aufhält, kommt und geht. Besuchstermine von Eltern oder fremden Personen (z.B. Handwerker) werden immer in unser „Kalenderbuch“ für alle Teammitglieder - verpflichtend zu lesen - eingetragen. Es dürfen sich keine fremden Personen in der Kita unbeaufsichtigt aufhalten. Bei Hospitationen müssen alle Eltern eine Vereinbarung mit Verhaltensregeln unterschreiben.

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder dürfen sich Erziehungsberechtigte während der Öffnungszeiten nicht in Bädern und Wickelräumen aufhalten. Das pädagogische Personal übernimmt diese Arbeiten. Ausnahmeregeln müssen mit dem pädagogischem Personal abgesprochen werden.

5. Risikoanalyse

5.1. Zonen hoher Intimität

Toiletten und Wickelbereich sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

5.2. Zonen mit geringer Intimität

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in Gruppen- und Funktionsräumen (Gruppennebenräume, Turnhalle, außerhalb der Schlafzeiten in der Krippe auch

Schlafräum) aufhalten, vorausgesetzt das päd. Personal ist anwesend. Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist päd. Personal anwesend.

5.3. Zonen ohne Intimität

Um die Kinder zu schützen müssen sie im Eingangsbereich, Fluren und im Garten angemessen und vollständig bekleidet sein (Kleider, Hosen und Tops/T-Shirt ...müssen Intimbereiche abdecken und passen). Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt.

6. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Das päd. Personal ist dazu verpflichtet, Hinweise (auch von Eltern, Ehrenamtlichen ...) auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Bamberg unverzüglich zu melden. Es geht um nachhaltige Aufarbeitung, sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Diese Vorgehensweise ist dem päd. Personal bekannt. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention (z.B. Elternabende, Elternbriefe, Einzelgespräche...) auch über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus. Die Vorgehensweise in der Praxis zielt immer auf den Schutz der Beteiligten, sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder Vermutung. Zur Aufarbeitung nach einem Krisenfall braucht es Begleitung für alle Beteiligten, ebenso wie das Einfädeln von externer Begleitung (seelsorgliche- und therapeutische Hilfen) und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

Die zuständige Behörde des Erzbistums Bamberg ist:

Anwältin Eva Hastenteufel-Knörr

Ringstraße 31

96117 Memmelsdorf

Telefonnummer: 0951-40735525

e-mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

Beratungsstelle:

Weißer Ring Opfer-Telefon 116 006

Insoweit erfahrene Fachkraft Frau Sabine Mödl

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Geyerswörthstraße 2

96047 Bamberg

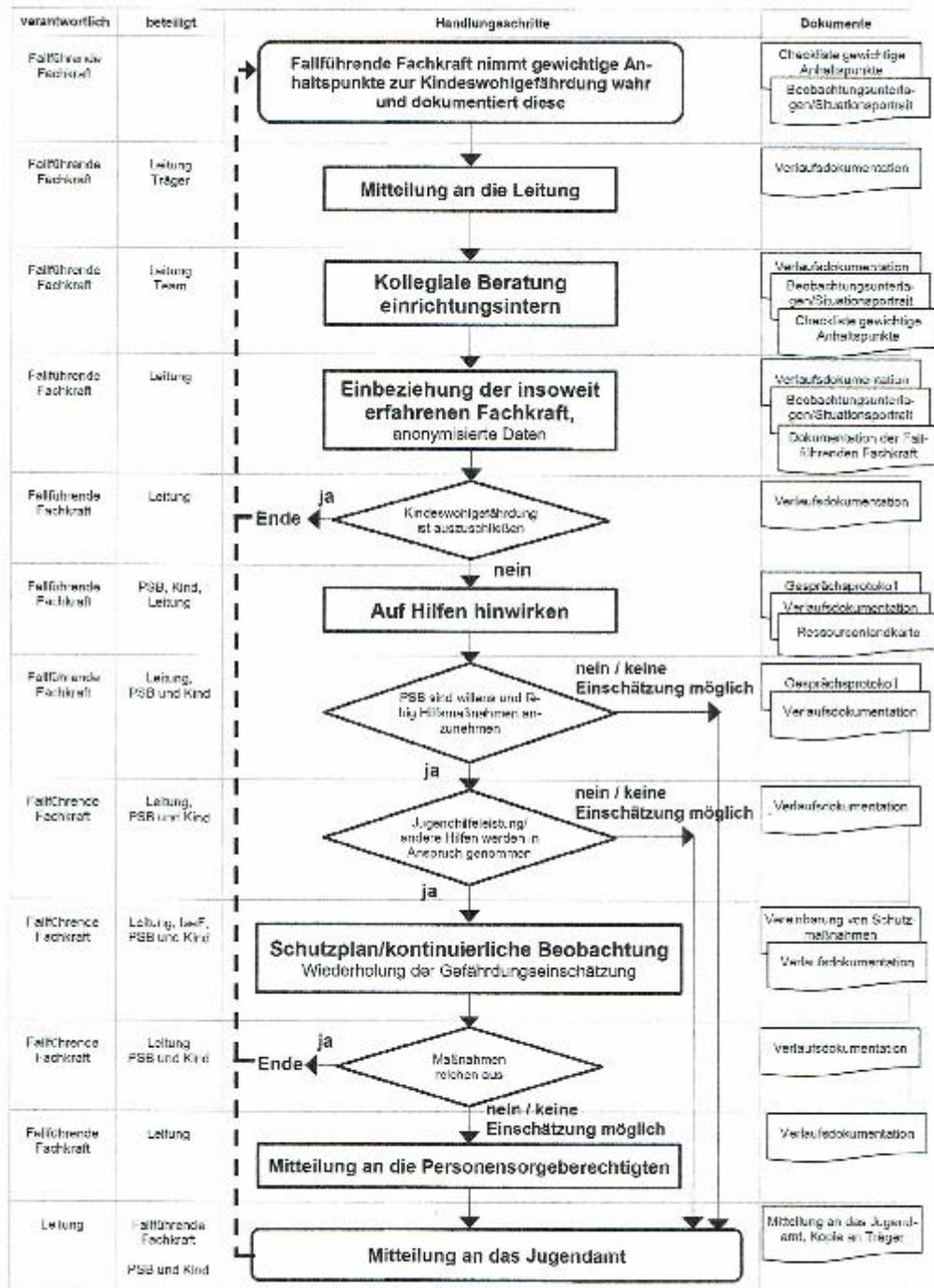
Telefonnummer: 0951-29957-30

6.1. Verfahrenshinweise zu Intervention und nachhaltiger Aufarbeitung

- a. ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
- b. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie der Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
- c. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- d. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- e. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
- f. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- g. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
- h. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
- i. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
- j. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
- k. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
- l. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

6.2.Vorgehensweise bei Kindwohlgefährdung außerhalb der Einrichtung „Handlungsschritte“



7. Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Schutzkonzeptes wird Frau Judith Waasem als "Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt" von der Leitung unserer Einrichtung beauftragt. Sie erhält für dieses Amt die Qualifikation durch einen für die Funktion vorgesehenen Ausbildungsbaustein, der von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird.

Unser Qualitätsmanagement sieht in jedem Fall vor, dass Personen oder das Team mit Kontakt zu Opfern oder Beschuldigten kontinuierlich Begleitung durch Supervision erhalten.

Als weiterer Bestandteil unseres Qualitätsmanagements haben wir den Bereich Sexualpädagogik im Blick. In unserer Einrichtung haben wir im Team unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse unserer Kinder auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes folgendes festgelegt.

Das pädagogische Personal vermittelt den Kindern Werte, die zeigen, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig vom Geschlecht gleichen Wert und gleiche Würde haben. Daraus ergeben sich folgende Regeln des Miteinanders:

- Vermeidung rollentypischer Einengungen und Zuschreibungen
- Offenheit für nichttraditionelle Bilder von Frausein und Mannsein.
- Offenheit für nichttraditionelle Formen von Ehe und Familie (Patchwork Familie, gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften)
- Grenzachtung (z.B. Umgang mit ungewollten Berührungen...)
- Sensibilität (z.B. Umgang mit positiven und negativen Geheimnissen...)
- Achtsamkeit
- Personal als Ansprechpartner bei Sorgen und Problemen

Alle aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter der Einrichtung nehmen verpflichtend an der Präventionsschulung „Kultur der Achtsamkeit“ teil. Diese wird in regelmäßigem Abstand aufgefrischt.

Das Mantelschutzkonzept ist für Eltern, Ehrenamtliche, Mitarbeiter, Trägervertretungen sowie alle weiteren Interessierte einzusehen auf unserer Homepage und liegt in mehrfacher Druckversion zum Ausleihen in der Einrichtung aus. Zusätzlich werden alle Eltern bei einem Elternabend über das Mantelschutzkonzept informiert und haben dort die Möglichkeit, sich mit uns darüber auszutauschen.

8. Zusammenarbeit mit Fachstellen

Wir arbeiten u.a. mit folgenden externen Fachstellen zusammen:

Notruf bei sexualisierter Gewalt

Heiliggrabstraße 14
96052 Bamberg
Telefon: 0951 / 98 68 7-30
E-Mail: notruf@skf-bamberg.de
Internet: www.skf-bamberg.de

Ansprechpartnerinnen: Ute Stauer, Marlies Fischer

Caritas Beratungshaus Geyerswörth

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Geyerswörthstraße 2
96047 Bamberg
Telefon: 0951 / 299 57 30
E-Mail: eb@caritas-bamberg.de

Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

Kleberstrasse 28
96047 Bamberg
Telefon: 0951 / 502-1640
E-Mail: praevention@erzbistum-bamberg.de
Internet: praevention.erzbistum-bamberg.de

9. Quellenangabe

Die Grundform des Schutzkonzepts wurde vom Team der Kindertagesstätte St. Otto, Reundorf erarbeitet und entwickelt.

Fachliche Beratung erhielt die Leitung über die Leiterinnen Konferenz des Erzbistums Bamberg.

Bausteinconcept und Informationsordner „Kultur der Achtsamkeit“ vom Erzbistum Bamberg.

Kinderrechtskonvention, U. (20.11.1989) UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut. UN.

Des Weiteren haben sich der Elternbeirat und die Trägervertretungen an der Entstehung des Mantelschutzkonzeptes beteiligt.